

Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0651/2019					Datum: 13.08.2019			
Baudezernent								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.: 1654-19/ Fel			
Betreff:								
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 127 "Wohngebiet Oberwerth"								
Gremienweg:								
	Ausschuss	für allgemeine Bau- und		instimmig	g_n	nehrheit	l	ohne BE
	Liegenschaftsverwaltung			bgelehnt	K	Cenntnis		abgesetzt
	C	8	V	<u>er</u> wiesen		ertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthalt	ungen	1	Geg	enstimmen

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 127 zu (§ 31 Abs. 2 BauGB):

1. Lage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

Antragseingang 30.07.2019

Bauvorbescheid erteilt Nein

Weltkulturerbe "Mittelrheintal" tangiert

Vorhabensbezeichnung Errichtung von temporären Bürocontainern

Grundstück/Straße Koblenz, Rheinau 11

Koblenz (56075)

Flur 12

Flurstück 381/2

Begründung:

Gemarkung

Die vom Antragsteller vorgelegte Planung – hier der Nachtrag zum Bauantrag zur Errichtung eines Bürocontainergebäudes zum Az. 696-19- auf dem o. g. Grundstück sieht ein Gebäude vor, dass außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden soll. Der nunmehr vorgelegte Nachtrag sieht lediglich eine Verschiebung des Standortes auf dem rückwärtigen Grundstücksbereich vor. Aufgrund des in der Baugenehmigungsplanung nicht berücksichtigten Böschungsverlaufs auf dem Grundstück wird die Containeranlage in Richtung rückwärtiger Grundstücksgrenze um ca. 12 m verschoben. Das Gebäude liegt somit, wie auch schon der ursprüngliche Standort aus der Beschlussvorlage BV/0424/2019, komplett außerhalb des Baufensters. Grundsätzlich werden dadurch die Grundzüge der Planung berührt. Da das Vorhaben aber nur etwa 1 Jahr befristet errichtet wird, ist dies hier nicht der Fall. Deshalb ist Raum für die erforderliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Die notwendigen Abstandsflächen gem. § 8 LBauO werden weiterhin eingehalten und liegen auf dem eigenen Grundstück.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Befreiung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Begriff des Allgemeinwohls ist weit auszulegen, beschränkt sich also nicht auf bodenrechtliche Belange (vgl. Battis, Krautzberger, Löhr. BauGB. 12. Auflage, Rn. 34 zu § 31). Der Antragsteller hat hinreichend dargelegt, dass das Vorhaben zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Sportbundes Rheinland e. V. während der Sanierung des Bestandsgebäudes erforderlich ist, was dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Ansonsten widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Anlage/n:

- 1. Bebauungsplanausschnitt
- 2. Katasteramtlicher Lageplan
- 3. Grundriss EG/ Ostansicht
- 4. Grundriss OG/ Nordansicht

: